



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Europäische Ethnologie/European Ethnology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. März 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-05.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf), geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-57.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 3 wird die Ziffer „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

„¹Der Zugang zum Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften (z. B. Europäische Ethnologie, Volkskunde, Kulturanthropologie, Empirischer und/oder Vergleichender Kulturwissenschaft, Kulturgeschichte, Museumswissenschaft, Kulturmanagement oder Populären Kulturen oder sonstige sozialwissenschaftliche, historische oder philologische Wissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ethnologie“ die Wörter „und die Vorlesung Fachgeschichte und aktuelle Diskurse“ eingefügt.
 - bb) Als Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.“

c) In Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Erwerb vertiefender“ werden durch die Wörter „die Vertiefung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Grundkompetenzen“ wird durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.
- c) Die Wörter „methodologische Grundlagen“ werden durch die Wörter „die Methodologie“ ersetzt.
- d) Nach dem Wort „auszuwerten“ werden die Wörter „und zwar in verschiedenen europäischen Sprachen;“ gestrichen.

4. § 35 wird neu gefasst:

„¹Die Module des Kernbereichs beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von vier bis zehn Semesterwochenstunden. ²Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul I: Europäische Kulturen I	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul II: Wissenstransfer & Museum	Referat mit Hausarbeit	10
Praxismodul: Ausstellungswesen	Portfolio	20

³Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner zwei der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul III: Europäische Kulturen II	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul IV: Gender & Diversity	Portfolio	10
Vertiefungsmodul V: Fach- & Methodendiskurs	Referat mit Hausarbeit	10

“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „entweder in dem bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodul des Kernbereichs oder“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird neu gefasst:

”

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Erweiterungsmodul I: Grundlagen der Europäischen Ethnologie I	Referat mit Hausarbeit	10
Erweiterungsmodul II: Grundlagen der Europäischen Ethnologie II	Referat mit Hausarbeit	15

“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Exkursionstagen“ durch die Wörter „einem Seminar (drei Tage im Feld)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

(2) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Dezember 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021.

Bamberg, 10. März 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 10. März 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2021.